

Was muss ich als Grundstückseigentümer tun?

Jeder Grundstückseigentümer erhält einen Erfassungsbogen sowie einen Lageplan seines Grundstücks per Post. In diesem Bogen sind alle anhand der Luftbilder ersichtlichen befestigten Flächen aufgeführt.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, diese Angaben zu überprüfen und Auskunft über die Befestigungsart mitzuteilen. Auch besteht die Möglichkeit, Flächenangaben begründet zu korrigieren bzw. als "nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen" zu kennzeichnen. Des Weiteren können Angaben zu Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen gegeben werden.

Den unterzeichneten Erfassungsbogen senden Sie bitte in dem den Selbstauskunftsunterlagen beigefügten Freiumschlag an die Stadt Friedberg zurück.

Wir helfen Ihnen gerne, bitte sprechen Sie uns an!

Für Fragen und Informationen zum Thema "Einführung der getrennten Abwassergebühr" stehen Ihnen sachkundige Mitarbeiter in der Zeit vom

**02. Juli bis 13. Juli 2012 und
30. Juli bis 10. August 2012
jeweils Montag bis Freitag von 10.00 bis 18.00 Uhr**

gerne zur Verfügung:

**Gebührenfreies Info-Telefon:
0800 - 1732437**

**Beratungsbüro:
Stadthalle Friedberg, Am Seebach 2**

Auch haben wir für Sie im Internet unter www.friedberg-hessen.de Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema zusammengestellt.

Bitte beachten Sie auch aktuelle Veröffentlichungen in der lokalen Tagespresse.



Informationen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr



Rechtliches

Bislang wurden die Kosten der Abwasserbeseitigung von nahezu allen Hessischen Kommunen anhand des Trinkwasserverbrauchs abgerechnet, da davon ausgegangen wurde, dass die bezogene Trinkwassermenge im gleichen Verhältnis zur Abwassermenge steht. Es blieb bisher also unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und wie viel davon in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte bereits im September 2009 entschieden, dass die Abrechnung der Abwasserkosten nach der Einheitsgebühr eine verursachergerechte Kostenzuordnung nicht zulässt und die derzeit praktizierte Vorgehensweise als unzulässig erklärt.

Infolge dieser Entscheidung sind alle Hessischen Städte und Gemeinden verpflichtet, ihre Gebührenveranlagung umzustellen und zukünftig zwei (getrennte) Gebühren zu erheben:

- Schmutzwassergebühr
- Niederschlagswassergebühr

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich, wie bisher, nach dem Trinkwasserverbrauch in Euro/m³, allerdings verringert um den Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die Niederschlagswassergebühr wird zur Deckung der Kosten der Ableitung und teilweisen Vorbehandlung des Niederschlagswassers erhoben. Sie richtet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an den Abwasserkanal angeschlossen sind.

Die neuen Gebühren ab 2013

Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist nach wie vor die bezogene Frischwassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten, überbauten und sonstigen befestigten Flächen, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Dabei wird bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Fläche den unterschiedlichen Befestigungsarten Rechnung getragen. Wird z. B. eine asphaltierte Hoffläche zu 100% veranlagt (Faktor 1,0), so müssen für einen mit Rasengittersteinen befestigten Parkplatz nur für 40% der Fläche Niederschlagswassergebühren entrichtet werden (Faktor 0,4).

Zur Veranschaulichung sind nebenstehend unterschiedliche Flächenbefestigungen einschl. der zugehörigen Versiegelungsfaktoren beispielhaft abgebildet.

Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen

Befestigte Flächen, die an baulich fest mit dem Grundstück verbundene Niederschlagswasser-Rückhalteinrichtungen angeschlossen sind, die ein Mindestvolumen von jeweils 1 m³ haben und mit einem Überlauf in die öffentliche Kanalisation ausgestattet sind, werden, je nach Verwendung der Vorrichtung, wie folgt bei der Veranlagung reduziert:

Brauchwassernutzung	20 m ² je m ³ Fassungsvermögen
Gartenbewässerung	10 m ² je m ³ Fassungsvermögen
Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung	22 m ² je m ³ Fassungsvermögen

Dachflächen

Faktor 1,0
Geneigtes Dach,
Flachdach



Faktor 0,5
Kiesdach



Faktor 0,3
Gründach



Befestigte Grundstücksflächen

Faktor 1,0

Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung



Faktor 0,6

Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten, jeweils ohne Fugenverguss



Faktor 0,4

Wassergebundene Decken (aus Kies, Schlacke o. Ä.), Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine

